



Ergänzungen zum Buch (Stand: Februar 2024)

BUCHHALTUNG – DAS kann ich auch!

1. Auflage 2009, ISBN 978-3-9502256-7-9

Liebe Leserin, lieber Leser!

Seit Erscheinen des Buches wurden folgende gesetzliche Bestimmungen geändert:

1. Doppelte Buchhaltung – Seite 30, Punkt 3.4. und Seite 95

Die Jahresumsatzgrenze für die Buchführungspflicht, somit für die doppelte Buchhaltung beträgt € 700.000,-.

2. Geringwertige Wirtschaftsgüter – Seite 64, Punkt 10

Seit 2023 beträgt die Grenze für sofort als Betriebsausgaben absetzbare Anschaffungskosten bzw. Herstellungskosten von Anlagegütern € 1.000,-.

3. Umsatzsteuersatz von 13 % – Seite 83

Für eine Reihe von Lieferungen und Leistungen, wie z.B. lebende Tiere, Kunstgegenstände, Künstler, Theater, sportliche Veranstaltungen uvm. gilt seit 2016 der Steuersatz von 13 %.

4. Kleinunternehmer USt: VA, USt-Jahreserklärung – Seiten 94 und 96

Unternehmer mit einem Jahresumsatz bis € 35.000,- sind gem. § 6 Abs.1 Z 27 USt umsatzsteuerbefreit, können aber zur USt-Pflicht optieren.

Die Umsatzgrenze (Vorjahresbetrag) für die Erstellung einer quartalsmäßigen UVA (anstelle einer monatlichen UVA) beträgt € 100.000,-. Wird dieser Betrag überstiegen, besteht die Pflicht zur monatlichen Abgabe der UVA. Bei einem Jahresumsatz bis € 35.000,- entfällt die Verpflichtung zur Abgabe einer UVA, wenn die USt zur Gänze entrichtet wurde oder sich keine Vorauszahlung ergibt. Die UVA ist über FinanzOnline einzureichen. Nur in Ausnahmefällen ist die Papierform zulässig (fehlender Internetanschluss).

Für Kleinunternehmer mit einem Jahresumsatz bis € 35.000,- gilt seit 1.1.2020 – bei unechter Steuerbefreiung –, dass erst bei Überschreiten dieser Grenze eine Umsatzsteuererklärung beim Finanzamt eingereicht werden muss.

5. Kleinbetragsrechnungen – Seite 99

Für Kleinbetragsrechnungen gem. § 11 Abs. 6 UStG bis zu einem Höchstbetrag von € 400,- gelten einige Erleichterungen betreffend Rechnungsinhalte. Nicht erforderlich sind die Angabe des Abnehmers, die Trennung von Nettoentgelt und Umsatzsteuer, eine Rechnungsnummer und die UID-Nummer des liefernden bzw. leistenden Unternehmers.

6. PKW-Vorsteuerabzug – Seite 113

Von den Anschaffungs- und Betriebskosten von Personenkraftwagen, Kombis und Krafträdern mit einem CO₂-Emissionswert von Null (E-Fahrzeuge) ist seit 2016 ein Vorsteuerabzug möglich. Der Vorsteuerabzug ist nur bis zu Anschaffungskosten bis € 80.000,- zulässig. Zwischen € 40.000,- und € 80.000,- ist ein Eigenverbrauch zu versteuern.